

Portrait

Dr. Mag. Matthias Schmidl

Stv. Leiter der Datenschutzbehörde

Foto: Pollmann



Dr. Matthias Schmidl wurde am 5. Jänner 1983 in Wien geboren und wuchs in St. Pölten auf, wo er auch die Volksschule und das Gymnasium besuchte. Im Jahr 2000 verbrachte er sechs Monate im Rahmen eines Austauschprogrammes in Chile. Nach der Matura 2001 absolvierte er als Einjährig Freiwilliger seinen Wehrdienst (derzeitiger Dienstgrad: Hauptmann).

Von 2002 bis 2006 studierte Dr. Schmidl Rechtswissenschaften an der Universität Wien sowie auch im Rahmen des ERASMUS-Programmes an der Rijksuniversiteit Groningen. 2008 promovierte er zum Doktor der Rechtswissenschaften.

Seine juristische Laufbahn begann er 2006 als Rechtspraktikant am Bezirks- und Landesgericht St. Pölten. 2007 wechselte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Verwaltungsgerichtshof, wo er vorwiegend mit Asylverfahren sowie Umweltverfahren befasst war. Im Jahr 2010 war er drei Monate Praktikant in der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst in Luxemburg.

2011 wechselte Dr. Schmidl als Referent in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und wurde dort den Abteilungen Datenschutz sowie Verfassungslegislative und Verwaltungsverfahren zugeteilt. Seit dieser Zeit vertritt er auch Österreich in Straßburg im Beratenden Ausschuss nach Art. 18 der Datenschutzkonvention des Europarates.

2012 erfolgte die Versetzung in die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission als Referent.

Seit Jänner 2014 ist Dr. Schmidl stellvertretender Leiter der Datenschutzbehörde.

Im Fokus

Kontroll- und Ombudsmannverfahren

Allrounder mit Vor- und Nachteilen

Mag. Michael Suda

Das Gesetz stellt dem Betroffenen drei sehr unterschiedliche Rechtsschutzverfahren zur Verfügung. Wir möchten hier das Verfahren nach § 30 DSGVO 2000 näher unter die Lupe nehmen.

Dieses, auch als Kontroll- und Ombudsmannverfahren bekannte, Instrument ist der „Allrounder“ unter den Werkzeugen zur Durchsetzung des Rechts auf Datenschutz. Die hohe Bandbreite wird allerdings mit einem Verlust an Durchschlagskraft und Präzision „erkauft“.

Zuständig ist die Datenschutzbehörde (DSB). Es handelt sich daher um ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

Nur in diesem Verfahren kann der Betroffene zusätzlich zu seinen Rechten (Geheimhaltung, Auskunft, Löschung oder Richtigstellung) auch die Verletzung von Pflichten geltend machen. Dazu zählt etwa die Pflicht des datenschutzrechtlichen Auftraggebers, eine Datenanwendung ins DVR einzutragen oder angemessene Datensicherheitsmaßnahmen vorzusehen.

Die DSB kann hier keine für die Beteiligten verbindliche und (vom Bundesverwaltungsgericht) überprüfbare Entscheidung (= Bescheid) erlassen. Das Verfahren endet mit einer Empfehlung an den Auftraggeber (z.B. eine Löschung von Daten durchzuführen, eine im DVR eingetragene Datenanwendung zu ergänzen oder Datensicherheitsmaßnahmen zu verstärken) oder mit einer bloßen Mitteilung an die Beteiligten, dass keine Rechts- oder Pflichtenverletzung vorliegt. Zusätzlich oder als Folge der Missachtung einer Empfehlung kann es auch zu einer (Verwaltungs-) Strafanzeige kommen. Die DSB selbst kann keine Strafen verhängen.

Beteiligter des Verfahrens ist neben dem kontrollierten Auftraggeber auch der Einschreiter, der die DSB um Einleitung des Verfahrens ersucht hat. Geht es um Daten einer der Vorabkontrolle unterliegenden Datenanwendung (z.B. Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten oder Bilder einer Videoüberwachung), kann die DSB auch ohne Anlass (von Amts wegen) oder auf Grundlage einer anonymen Eingabe tätig werden. Auch ein Einschreiten auf Ersuchen anderer Ämter (z.B. des Arbeitsinspektorats bei Videoüberwachung am Arbeitsplatz) kommt immer wieder vor.

Ein § 30-Verfahren kann jeden Auftraggeber des privaten Bereichs und alle Auftraggeber aus der Verwaltung treffen. Von der Zuständigkeit der DSB als Verwaltungsbehörde ausgenommen sind die Gesetzgebung (insbesondere der Nationalrat und die Landtage mit ihren jeweiligen Unterorganen wie Ausschüssen, Rechnungshöfen oder Ombudsstellen) und die Gerichtsbarkeit.

Da die DSB nicht bindend entscheiden, Strafen verhängen oder Zwangsmittel zum Einsatz bringen kann, eignet sich dieses Verfahren nicht besonders gut dafür, Streitfälle vor ganz anderem Hintergrund als Datenschutz zu klären. Ein solcher „Klassiker“ wäre beispielsweise: Ein Streit um das Recht zur Benützung eines Weges führt dazu, dass sich Nachbarn mit Videokameras überwachen, um sich gegenseitig Rechtsverstöße nachzuweisen. In solchen Fällen beendet die DSB Verfahren immer wieder und weist die Streitenden mit Nachdruck auf die Möglichkeit der gerichtlichen Klage nach § 32 DSG 2000 hin. Das Kontroll- und Ombudsmannverfahren setzt im privaten Bereich voraus, dass es wirklich um Datenschutz geht und die Beteiligten bereit sind, eine Schlichtung durch die DSB zu akzeptieren. Fehlen diese Voraussetzungen, dann stellen Ermittlungen der DSB oft nur leere Kilometer für alle Beteiligten dar.

Ein hier häufig spürbares Verfahrensproblem ist die Zuständigkeit der DSB für ganz Österreich. Da der gesetzliche Grundsatz der Sparsamkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) gilt, werden Ermittlungen außerhalb eines Radius von ca. 50 Kilometern rund um Wien meistens durch er-

suchte Behörden im Amtshilfeweg durchgeführt. Damit gewinnt die DSB allerdings keinen unmittelbaren Eindruck z.B. von technischen Systemen, Orten und Personen.

Ausgewählte Entscheidungen der DSB

■ Weitergabe von Meldedaten an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die Datenschutzbehörde hat in ihrem Bescheid vom 4. Dezember 2014, GZ: DSB-D122.180/0005-DSB/2014, eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung darin erkannt, dass durch den Bürgermeister einer näher bezeichneten Gemeinde Meldedaten an die Katholische Kirche Kärnten übermittelt wurden. Dazu wurde in der rechtlichen Begründung dieser Entscheidung ausgeführt, dass gemäß § 20 Abs. 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG) Bürgermeister verpflichtet sind, den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen Religionsgemeinschaften bekannt haben. Da im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin im Melderegister der bezeichneten Gemeinde „ohne Bekenntnis“ geführt wurde und sich diese (in ihrem Meldezettel) damit nicht im Sinne der obengenannten Bestimmung zur römisch-katholischen Kirche bekannt hatte, bot § 20 Abs. 7 MeldeG keine taugliche Grundlage für die gegenständlich erfolgte Übermittlung an die zuständige Kirchenbeitragsstelle.

■ Auskunftsrecht und berufliche Verschwiegenheitspflicht

Im Bescheid vom 27. Oktober 2014, GZ DSB-D122.215/0004-DSB/2014, hat sich die DSB erstmals mit dem Verhältnis zwischen § 26 DSG 2000 und § 9 RAO (anwaltliche Verschwiegenheit) auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin beehrte Auskunft von einer Anwaltskanzlei. Diese verweigerte unter Berufung auf § 9 RAO die Auskunft, weil die Beschwerdeführerin die Ehefrau der beklagten Partei in einem Zivilverfahren war und die Anwaltskanzlei in diesem Verfahren die Klägerin vertrat.

Die Datenschutzbehörde gab der Beschwerde statt und stellte eine Verletzung im Recht auf Auskunft fest. Sie anerkannte zwar, dass das Recht auf Auskunft Einschränkungen kennt, diese jedoch restriktiv auszulegen sind. Bei der Auskunft nach § 26 DSG 2000 geht es um personenbezogene Daten des Betroffenen und nicht etwa um jene von Dritten. Daher wird es im Zusammenhang mit Berufsgeheimnissen – wie etwa § 9 Abs. 2 RAO – ganz besonderer Umstände bedürfen, um ein überwiegendes Interesse des Auftraggebers oder des Dritten an der Nichterteilung der Auskunft über die eigenen Daten des Betroffenen zu begründen. Dieses überwiegende

Interesse vermochte die Datenschutzbehörde aufgrund des allgemein gehaltenen Vorbringens der Beschwerdegängerin nicht zu erkennen. Ein pauschaler Verweis auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 2 RAO kann jedenfalls ein Absehen von der Auskunftserteilung nicht rechtfertigen, zumal es sich bei dieser Verschwiegenheitspflicht um keine absolute handelt.

■ **Mitwirkungsobliegenheit des Auskunftswerbers gemäß § 26 Abs. 3 DSG 2000**

Die Datenschutzbehörde hat in ihren Bescheiden vom 3. März 2015, GZ: DSB-D122.272/0004-DSB/2014 und DSB-122.273/0002-DSB/2014, eine weitere Präzisierung der Mitwirkungspflicht des Auskunftswerbers gemäß § 26 Abs. 3 DSG 2000 vorgenommen. Diesbezüglich vertrat die Datenschutzbehörde - ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung der ehemaligen Datenschutzkommission - nämlich die Ansicht, dass es einem Auskunftswerber bei Vorlage eines Registerauszuges durch den datenschutzrechtlichen Auftraggeber mit Datenanwendungen, die zum großen Teil auf einen bestimmten Beruf bzw. ein bestimmtes Anstellungsverhältnis, den Gesundheitszustand, den Wohnort, die Freizeitgestaltung etc. des betroffenen Personenkreises abstellen, möglich und zumutbar sein muss, anhand seiner konkreten Lebensumstände das Auskunftsbegehren auf bestimmte Datenanwendungen einzuschränken bzw. bestimmte Datenanwendungen davon auszuschließen, um im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 26 Abs. 3 DSG 2000 den notwendigen Suchaufwand möglichst zu begrenzen. In Zusammenhalt mit dem von den jeweiligen datenschutzrechtlichen Auftraggebern dargestellten Zeiterfordernis und fehlendem zentralen Zugriff auf alle Datenanwendungen wurde eine Suche in allen Datenanwendungen des Auftraggebers als mit einem ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand verbunden angesehen und im Absehen von der Auskunftserteilung durch den Auftraggeber keine Rechtsverletzung erkannt. (Anmerkung der DSB: Bei Redaktionsschluss waren die angeführten Bescheide noch nicht in Rechtskraft erwachsen.)

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ **„Dash-Cams“ - Videoüberwachung im öffentlichen Raum unzulässig**

In der letzten Ausgabe des Newsletters der DSB (1/2015) wurde im Rahmen des „Im Fokus“ Beitrags die Dash-Cam Position der DSB ausführlich dargestellt. In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass mit Entscheidung vom 30. Jänner 2015 die Entscheidung der DSB im Bereich Dash-Cams vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) (voll-)inhaltlich bestätigt wurde und die eingebrachte

Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der DSB daher abgelehnt wurde (GZ: W214 2011104-1/9E). In der rechtlichen Beurteilung hat das BVwG sowohl das Vorliegen einer Videoüberwachung gemäß § 50a DSG 2000 als auch die fehlende „gesetzliche Zuständigkeit“ bzw. „rechtliche Befugnis“ im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG 2000 zu deren Betrieb im öffentlichen Raum bestätigt.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zwischen Jänner und März 2015 zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG
- Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG
- Informationsweiterverwendungsgesetz 2005 – IWG 2005
- Meldepflicht-Änderungsgesetz

Die Stellungnahmen sind auf der Website des Parlaments abrufbar.

Weblink:

- [Parlament aktiv: alle Stellungnahmen](#)

DVR-Online Tipps und Tricks

Erzeugen eines Registerauszuges:

Um einen Registerauszug zu erzeugen, gehen Sie wie folgt vor:

- Internetseite <https://dvr.dsb.gv.at/> aufrufen
- Öffentlicher Zugang: ohne Anmeldung aufrufen
- Button „DVR-Recherche“
- DVR-Recherche für Bürger
Folgende Suchmöglichkeiten gibt es:
 - 7-stellige DVR-Nummer (z.B. 0000027)
 - Auftraggeber (Eingabe mit * vorne und * hinten, z.B. *Datenschutzbehörde*)
 - Datenanwendung (z.B. *Videoüberwachung*Hohenstaufengasse*)
- Suchergebnis - Auswahl
- Button „Datenanwendungen“
- Button „Registerauszug“

In Vertretung anmelden:

Für folgende Anwender ist die Anmeldung „in Vertretung anmelden“ notwendig:

- Anwälte und Notare, mit dem Berufsausweis für ihre Mandanten
- Einzelvertretungsbefugte laut Firmenbuch oder Vereinsregister mit einer elektronischen Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur)

Bei der Anmeldung ist unbedingt „in Vertretung anmelden“ anzuhaken. Nach erfolgter Anmeldung wird eine Liste mit Ihren zulässigen Vertretungen angezeigt. Sie wählen die gewünschte Vertretung aus und werden direkt in die Anwendung DVR-Online weitergeleitet.



Weblinks:

- [DSB: Anleitung](#)
- [USB: Antworten auf häufige Fragen – Wie kann ich mein Unternehmen am USP registrieren?](#)
- [Handy-Signatur](#)
- [Finanz-Online](#)

Weitere Informationen:



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.dsb.gv.at/impresum>.